



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2007/0125
Datum: 23.01.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	07.02.2007	öffentlich

Tagesordnung

Prüfung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern/innen gemäß § 72a SGB VIII, die in der Jugendhilfe tätig sind

Mitteilungstext

Durch eine Änderung des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) zum 01.10.2005 wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gesetzlich konkretisiert. Unter anderem zählte dazu auch die Einführung der Vorschrift des § 72a SGB VIII, der auf eine Verbesserung des Schutzes bei Kindeswohlgefährdung abzielt.

Die Vorschrift sieht eine verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen vor, die bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe beschäftigt werden.

Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist bei Einstellung und Tätigkeit als zwingende Voraussetzung ein Führungszeugnis vorzulegen.

Ein solches Führungszeugnis muss in regelmäßigen Abständen auch von bereits beschäftigten Personen abgefordert werden.

Als regelmäßige „Abstände“ hat sich in der Zwischenzeit aus der Sekundärliteratur ein drei- bis fünfjähriger Abstand als Empfehlung entwickelt.

Nicht unumstritten ist bisher, ob diese Vorschrift nur für sozialpädagogische Fachkräfte gilt oder auch für Honorarkräfte und ehrenamtlich tätige Personen.

In der Zwischenzeit ist die überwiegende Kommentierung/Sekundärliteratur der Auffassung, dass dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend, der auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, die Regelung auch auf Honorarkräfte und ggf. ehrenamtlich tätige Personen angewendet werden muss (aktueller Kommentar Schellhorn/Fischer/Mann zum SGB VIII sowie Kommentar Wiesner, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Im Auftrag

J. Hoffmann